

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 werden nachfolgend näher bezeichnete Straßen, Wege und Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Am Illinghauser Hof

Gemarkung Rosellen, Flur 19

Die von der Straße Am Alten Bach in nordöstliche Richtung abgehende und nach 53 Metern in südöstliche Richtung auf die Straße Am Linckhof führende Straße. Sowie die in nördliche Richtung auf einer Länge von 37 Metern verlaufende Straße, endend am Wohnhaus Am Illinghauser Hof 5. Einschließlich des Wohnhofes zwischen den Häusern Am Illinghauser Hof 2,3,7,8,9,12,13,16 und 17.

Widmungsbeschränkung: Der Gemeingebrauch des Wohnhofes wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Rosellen - Bebauungsplan 461

An der Alten Räucherei

Gemarkung Holzheim, Flur 5

Die von der Straße Blausteinsweg südlich abgehende Straße entlang der Garagen, westlich abknickend entlang der Häuser An der Alten Räucherei 8 – 12. Bei Haus An der Alten Räucherei 7 südlich verlaufend und bei Haus 3 westlich abknickend bis zur Einmündung in den Ratsweg.

Widmungsbeschränkung: keine

Holzheim – Blausteinsweg Süd V 447

An der Hammer Brücke

Gemarkung Neuss, Flur 4

Die von dem Kreisverkehr Hammer Landstraße – Willy-Brandt-Ring – Schanzenstraße in nördliche Richtung abgehende Straße, auf einer Länge von 335 Metern.

Widmungsbeschränkung: keine

Hammfeld – Bebauungspläne 244, 423 und 431

Angelika-Kauffmann-Straße

Gemarkung Rosellen, Flur 18

Die zwischen den Häusern Elisabeth-Kadow-Straße 24 und 26 in südöstliche Richtung abgehende Straße auf einer Länge von 53 Metern.

Widmungsbeschränkung: keine

Rosellen – Bebauungsplan 443

Bettina-von-Arnim-Straße

Gemarkung Neuss, Flur 19

Die von der Straße An der Obererft in westliche Richtung abzweigende Straße, auf einer Länge von 130 Metern. Inklusiv der südlich gelegenen Platzfläche, endend mit Beginn des Fußweges an dem Haus Bettina-von-Arnim-Straße 21.

Widmungsbeschränkung: keine

Dreikönigenviertel – V 477

Dr.-Dorothea-Erxleben-Straße

Gemarkung Neuss, Flur 38

Die von der Virchowstraße in östliche Richtung bis zur Paracelsusstraße führende Straße. Einschließlich der zwischen Haus Dr.-Dorothea-Erxleben-Straße 16 und 19 südlich abgehenden Stichstraße bis zur Lützwowstraße. Einschließlich der 12 Meter breiten und 10 Meter tiefen Aufweitung zwischen den Häusern Dr.-Dorothea-Erxleben-Straße 13 und 15.

Widmungsbeschränkung: keine

Stadionviertel – Bebauungsplan V 478

Elisabeth-Kadow-Straße

Gemarkung Rosellen, Flur 18

Die von der Straße Am Henselsgraben in nordöstliche Richtung abgehende Straße, auf einer Länge von 217 Metern. Bei Haus Elisabeth-Kadow-Straße 34 im rechten Winkel südöstlich abknickende Stichstraße auf einer Länge von 52 Metern. Bei Haus Elisabeth-Kadow-Straße 61 die im rechten Winkel in nördliche Richtung abknickend und bei Haus Elisabeth-Kadow-Straße 67 in westliche Richtung abknickend bis zur Einmündung in die Marga-Groove-Straße bei Haus Elisabeth-Kadow-Straße 83 und 56. Einschließlich der Platzfläche entlang der Häuser Elisabeth-Kadow-Straße 31 – 51 und 13 - 29.

Widmungsbeschränkung: Der Gemeingebrauch der Platzfläche wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Rosellen – Bebauungsplan 443

Gerhardus-von-Wassenburg

Gemarkung Uedesheim, Flur 6

Die von der Himmelgeister Straße in westliche Richtung abzweigende und nach 17 Metern nördlich verlaufende Straße in einer Länge von 53 Metern. Einschließlich des Fußweges zwischen den Häusern Gerhardus-von Wassenburg-Straße 2 – 6 und des Fußweges Gerhardus-von-Wassenburg-Straße 8 - 12, die wiederum beide in die Himmelgeister Straße münden.

Widmungsbeschränkung: Der Gemeingebrauch der Fußwege wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Uedesheim – Bebauungsplan 422 und 465

Heinrich-Krücken-Straße

Gemarkung Uedesheim, Flur 5

Die von der Strevesdorff-Straße in südöstliche Richtung abzweigende Straße bis zur Zufahrt des Hauses Heinrich-Krücken-Straße 6. Bei Haus Heinrich-Krücken-Straße 7 in nordöstliche Richtung parallel zur Strevesdorff-Straße verlaufend und nach 65 Metern wieder in nördliche Richtung darauf zurücklaufende Straße. Einschließlich des Stichweges bei Haus Heinrich-Krücken-Straße 12 auf einer Länge von 5 Metern.

Widmungsbeschränkung: keine

Uedesheim – Bebauungsplan 422

Himmelgeister Straße

Gemarkung Uedesheim Flur 6

Die am Abzweig Norfer Weg in nördliche Richtung verlaufende Straße in einer Länge von 170 Metern, bis zum Beginn des Fußweges Gerhardus- von-Wassenburg-Straße.

Widmungsbeschränkung: keine

Uedesheim – Bebauungsplan 422 und 465

Käthe-Kollwitz-Straße

Gemarkung Rosellen, Flur 18

Die zwischen den Häusern Elisabeth-Kadow-Straße 4 und 6 in südöstliche Richtung abgehende Straße auf einer Länge von 53 Metern.

Widmungsbeschränkung: keine
Rosellen – Bebauungsplan 443

Marga-Groove-Straße

Gemarkung Rosellen, Flur 18

Die von der Elisabeth-Kadow-Straße nordöstliche Richtung abgehende und nach 137 Metern in nordwestliche Richtung im rechten Winkel abknickend, nach 115 Metern im rechten Winkel südöstlich abknickend und wieder in die Elisabeth-Kadow-Straße einmündende Straße. Einschließlich der Grünfläche entlang des Hauses Marga-Groove-Straße 35, sowie des Fußweges neben dieser Grünfläche bis zur Grundstücksgrenze Haus Marga-Groove-Straße 35.

Widmungsbeschränkung: Der Gemeingebrauch des Fußweges wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Rosellen – Bebauungsplan 443

Pfarrer-Smeddinck-Straße

Gemarkung Uedesheim, Flur 6

Die von der Himmelgeister Straße in südwestliche Richtung führende Straße bis zur Straße Am Kiwittenberg, auf einer Länge von 83 Metern inklusive der Aufweitung Am Kiwittenberg. Einschließlich der Straße entlang der Häuser Pfarrer-Smeddinck-Straße 4 – 10.

Widmungsbeschränkung: keine

Uedesheim – Bebauungsplan 422

Strevesdorff-Straße

Gemarkung Uedesheim, Flur 5

Die von der Himmelgeister Straße in nordöstliche Richtung verlaufende Straße auf einer Länge von 90 Metern. Einschließlich des Fußweges entlang des Grundstücks Strevesdorff-Straße 28 bis zur Macherscheider Straße auf einer Länge von 54 Metern. Einschließlich der Stichstraße entlang der Häuser Strevesdorff-Straße 1 – 7. Einschließlich des Fußweges entlang der Häuser Strevesdorff-Straße 9 – 13 und des Fußweges entlang der Häuser Strevesdorff-Straße 28 - 18.

Widmungsbeschränkung: Der Gemeingebrauch der Fußwege wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Uedesheim – Bebauungsplan 422

Von-Waldthausen-Straße

Gemarkung Norf, Flur 16

Die zwischen den Häusern Von-Waldthausen-Straße 18 und 22 B in östliche Richtung abgehende Straße. Einschließlich der Wendefläche zwischen den Häusern Von-Waldthausen-Straße 22 und 22 A, endend mit der Grundstücksgrenze von Haus 22 und 22 A.

Widmungsbeschränkung: keine.

Norf – Bebauungsplan 325

Gemäß § 6 Abs.1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgegeben. Die genannten Verkehrsflächen werden als Gemeindestraßen eingestuft und mit Bekanntmachung dieser Verfügung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Bongartz und Frau Nikolai vom Bauverwaltungsamt der Stadt Neuss zur Verfügung (Rathaus Neuss, Gebäude Neumarkt 12, 2. Etage, Zimmer 2.06 und 2.01, Tel. 2131/90-6002 und -6006, e-mail: bauverwaltung@stadt.neuss.de ☒: Stadtverwaltung, 41456 Neuss). Zu den gewidmeten Verkehrsflächen können dort auch Pläne und Unterlagen, die nicht Bestandteil dieser Verfügung sind, eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Um Ihnen unnötige Wege und Kosten zu ersparen, die Ihnen durch eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf entstehen könnten, bitte ich Sie, bei Unstimmigkeiten bzw. bei aus Ihrer Sicht fehlerhaften Feststellungen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung Kontakt mit mir aufzunehmen. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Neuss, den 04.05.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

Hölters
Beigeordneter